

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 34 vom 10. Mai 2005

Der Petitionsausschuss hat am 10. Mai 2005 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 16/146

Gegenstand: Übernahme rückständiger Unterkunftskosten

Begründung: Die Petenten bitten um Übernahme rückständiger Unterkunftskosten. Sie tragen vor, der Petent habe sich in der Vergangenheit um Arbeit bemüht, und zwar nicht nur um Tätigkeiten in seinem erlernten Beruf.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent erhält Leistungen der BAGIS. Die aktuellen Unterkunftskosten werden vollständig gedeckt. Wegen der Mietrückstände haben die Petenten eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Vermieter abgeschlossen. Die danach monatlich fälligen Raten sind jedoch so hoch, dass den Petenten nicht genug Geld verbleibt, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Petitionsausschusses absehbar, dass die Petenten die Ratenzahlungsvereinbarung zukünftig nicht einhalten können. Für den Ausschuss erscheint es deshalb geboten, dass das zuständige Sozialamt den noch bestehenden Mietrückstand zumindest darlehensweise übernimmt, um eine drohende Wohnungslosigkeit abzuwenden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/164

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung für sich und seine Familie. Er trägt vor, im Falle einer Abschiebung habe er mit Gefahr für Leib oder Leben zu rechnen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt

sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Asylverfahren des Petenten und seiner Familie sind unanfechtbar negativ abgeschlossen. Damit ist die Familie zur Ausreise verpflichtet. Von der Durchsetzung der Ausreisepflicht ist nur abzuweichen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Auf derartige Gründe kann sich der Petent nicht berufen. Der Aufenthalt wird allerdings so lange geduldet bis der Petent und seine Familie Passersatzpapiere beschafft haben. Die anhängige Klage in dem Asylfolgeverfahren hat keine Auswirkungen auf die Ausreisepflicht des Petenten und seiner Familienangehörigen.

Im vorliegenden Petitionsverfahren kann sich der Petent nicht auf zielstaatsbezogene Gründe berufen. Sie sind abschließend im Asylverfahren geprüft worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/146

Gegenstand: Hilfe zum Lebensunterhalt

Begründung: Die Petenten bitten darum, der Petentin Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, weil sie sich auf ihre Abschlussprüfungen vorbereitet.

Die Ausbildung der Petentin ist dem Grunde nach förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Leistung von Sozialhilfe ist in diesem Fall nachrangig. Um zu prüfen, ob ausnahmsweise Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden kann, hat das Sozialamt die Petenten gebeten, die Einkommenssituation der Petentin darzulegen. Dem sind die Petenten nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen, so dass die ablehnende Haltung des Sozialamts für den Ausschuss nachvollziehbar ist.

Eingabe-Nr.: S 16/153

Gegenstand: Einmalige Beihilfe

Begründung: Der Petent begehrt ein Sofa für das Zimmer seines Kindes. Er trägt vor, für den Fall dass Besuch komme, bestehe im Kinderzimmer keine Sitzgelegenheit. Auf dem Teppich könne sein Kind wegen einer Erkrankung nicht spielen. Außerdem beruft er sich auf den Gleichheitsgrundsatz.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der ablehnende Bescheid ist mittlerweile bestandskräftig. Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses hat der Petent keinen Anspruch auf ein Sofa für das Kinderzimmer.

Sozialhilfe dient dazu, Hilfsbedürftigen ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu ermöglichen. Als Vergleichsmaßstab ist immer auf die Bevölkerungskreise abzustellen, die über geringes Einkommen verfügen. Unter Berücksichtigung dessen, zählt ein eigenes Sofa für das Kinderzimmer nicht zum notwendigen Hausrat. Daran ändert auch die Erkrankung des Kindes des Petenten nichts.

Eingabe-Nr.: S 16/154

Gegenstand: Einmalige Beihilfe

Begründung: Der Petent begehrt die Übernahme von Renovierungskosten durch einen Fachbetrieb. Er trägt vor, weder er noch seine Ehefrau seien gesundheitlich oder fachlich in der Lage, die Arbeiten durchzuführen. Nach seinem Mietvertrag sei er zur regelmäßigen Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet. Wenn seine Familie aus der Wohnung ausziehe, müsse er die Wohnung in einem gepflegten Zustand übergeben.

Die Sozialhilfe deckt den notwendigen Lebensunterhalt ab. Als Vergleichsmaßstab ist abzustellen auf das Verhalten der Bevölkerungsgruppen mit geringen Einkommen. Das Streichen von Wänden, Türen, Fenstern und Heizkörpern erfordern allenfalls ein Minimum an handwerklichem Geschick. Deshalb ist die Durchführung von Renovierungsarbeiten in Eigenregie in nahezu allen Bevölkerungskreisen weit verbreitet. Die vom Petenten für sich und seine Frau geschilderten Krankheiten lassen es nicht von vornherein unmöglich erscheinen, dass er und seine Ehefrau die Renovierung im Wege der Selbsthilfe durchführen können. Nach Auffassung des Petitionsausschusses reichen die vom Sozialhilfeträger geleisteten Beihilfen der Höhe nach aus, um entsprechendes Renovierungsmaterial zu beschaffen.

Eingabe-Nr.: S 16/162

Gegenstand: Befestigung eines Gehwegs

Begründung: Die Petentin bittet darum, den Gehweg vor ihrem Haus zu befestigen. Sie trägt vor, Autos beschädigten den Weg, so dass er Schlaglöcher aufweise. Sie könne den Gehweg nicht instand halten.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die hier interessierende Straße hat keinen Regenwasserkanal. Deshalb müssen die angrenzenden Grundstücke das abfließende Oberflächenwasser der Straße aufnehmen. Aus diesem Grund sind die Nebenanlagen nicht befestigt. Eine Befestigung der Randstreifen ist auch nicht möglich, weil der Untergrund ungeeignet ist.

Um den von der Petentin beklagten Schlaglöchern vorzubeugen, hat das Amt für Straßen und Verkehr ihr bereits vor einigen Jahren erlaubt, dort Pfähle zu errichten. Da diese jedoch aus straßenbaulicher Sicht nicht erforderlich sind, wären die Kosten von der Petentin zu tragen.

Eingabe-Nr.: S 16/165

Gegenstand: Fahrtkostenübernahme

Begründung: Der Petent begehrt die Übernahme von Fahrtkosten für die Beförderung seiner Kinder zur Schule. Er trägt vor, er habe für seine Kinder die beste und nicht die nächstgelegene Schule gewählt.

Die Übernahme der Fahrtkosten für den Schulbesuch richtet sich nach der so genannten Fahrtkostenrichtlinie. Danach können Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler übernommen werden, wenn sie eine öffentliche allgemeinbildende Schule besuchen und dieser zugewiesen wurden. Der Schulweg muss mindestens drei Kilometer (bei den Klassen 7 bis 10 vier Kilometer) betragen. Eine Fahrtkostenübernahme wird nach der Richtlinie ausgeschlossen, wenn auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine andere als die nächstgelegene Schule besucht wird.

Dieser Fall liegt hier vor. Die nächstgelegene Schule befindet sich wesentlich näher am Wohnort der Kinder. Die Kinder des Petenten sind der Schule auch nicht zugewiesen, sie besuchen sie vielmehr auf Wunsch ihrer Eltern. Unter Berücksichtigung dessen sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, das Begehren des Petenten zu unterstützen.

Soweit der Petent weiter rügt, er verstehe nicht, weshalb man für einen Widerspruch Gebühren zahlen müsse, ist dem entgegenzuhalten, dass dadurch Verwaltungsaufwand hervorgerufen wird. Dieser ist nach der geltenden Rechtslage durch die Gebührenerhebung abzugelten.

Eingabe-Nr.: S 16/167

Gegenstand: Sozialhilfe

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm als ausländischen Staatsangehörigen seit Jahren notwendige Sozialleistungen vorenthalten würden. Konkret geht es um die Ablehnung des zuständigen Sozialamts, eine einmalige Beihilfe für rückständige Stromkosten zu gewähren sowie Beihilfen für die laufenden Ausgaben für Haushaltsenergie und Mehrkosten für Batterien und Gaskartuschen zu gewähren. Außerdem begehrt der Petent, ihm einen Anwalt zu bestellen, damit dieser eine Strafanzeige formuliert, ihn in einem Widerspruchsverfahren berät und ein Verfahren wegen möglicher ärztlicher Behandlungsfehler durchführt. Darüber hinaus betrifft die Petition die Beschwerde über eine Aufrechnung von Sozialleistungen, die Zuordnung des Petenten zum Personenkreis des SGB II und die Krankenversicherungspflicht.

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent bezog bis zum 31. Dezember 2004 Sozialhilfe. Anlässlich eines Antrags auf Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente stellte die zuständige Versicherungsanstalt fest, dass der Petent erwerbsfähig ist. Deshalb ist er seit dem 1. Januar 2005 leistungsberechtigt nach dem SGB II. Eine andere Feststellung aufgrund des vom Petenten geschilderten Krankheitsbildes zu treffen, ist dem Petitionsausschuss verwehrt. Gegebenenfalls muss er insoweit unter Vorlage entsprechender Nachweise gerichtlich vorgehen.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Sie sind berechtigt, eine entsprechende Krankenkasse zu wählen. Darauf ist auch der Petent hingewiesen worden. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, veranlasst die BAgIS eine Pflichtversicherung bei der Krankenkasse, bei der der Betroffene zuletzt versichert war. Soweit er vor Eintritt der Versicherungspflicht nie gesetzlich versichert war, wird eine Krankenkasse von Amts wegen bestimmt.

Die Kosten für Haushaltsenergie sind in den Sozialhilferegelsätzen enthalten. Aus diesem Grund ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn das Sozialzentrum die gesonderte Übernahme laufender Stromkosten sowie die geltend gemachten Mehrkosten für Batterien und Gaskartuschen abgelehnt hat. Ebenso wenig kann der Ausschuss feststellen, dass das Amt ermessensfehlerhaft gehandelt hat, indem es die Übernahme der Rückstände für Haushaltsenergie abgelehnt hat.

Die Aufrechnung der Sozialleistungen erfolgte wegen einer Überzahlung von Sozialhilfe. Diese entstand anlässlich eines Auslandsaufenthalts des Petenten, den dieser dem Sozialzentrum zuvor nicht mitgeteilt hatte. Auch insoweit vermag der Petitionsausschuss kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln zu erkennen.

Einen Anspruch darauf, dass der Sozialhilfeträger dem Petenten einen Rechtsanwalt zur Seite stellt, hat er nicht. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Soweit der Petent die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens beabsichtigt, muss er sich auf die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, verweisen lassen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/208

Gegenstand: Lärmbelästigung durch eine Seilbahn

Begründung: Der Petent beschwert sich über Lärm, der von einer Seilbahn ausgeht, die auf dem neben seinem Haus befindlichen Spielplatz installiert wurde. Er trägt vor, seine Einwendungen seien bislang ignoriert worden. Sowohl während des Laufes als auch beim Anschlag sende die Seilbahn unerträgliche Geräusche aus. Der Lärm sei sogar in seinem Haus zu hören, der Garten sei gar nicht mehr nutzbar. Die Elterninitiative, die sich bereit erklärt habe, den Spielplatz freiwillig abzuschließen, komme ihrer Verpflichtung nicht nach. Ebenso wenig erfolge ein Winterdienst auf den Zuwegen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Fachressort hat eingeräumt, dass es während der Bauphase und des Spielplatzbetriebes zu Schwierigkeiten gekommen ist. Diese seien nunmehr unter Einbeziehung der Elterninitiative und von Stadtgrün überwunden worden. Stadtgrün habe nunmehr den Winterdienst übernommen. Die Zaunanlage sei verbessert worden. Die Elterninitiative habe verbindlich zugesichert, abends die Pforten zum Spielplatz abzuschließen.

Um den von der Seilbahn ausgehenden Lärm zu reduzieren, habe man zunächst ein Gummi vor dem Anschlag eingebaut. Die Laufkatze sei ausgetauscht und die Seilspannung verringert worden, um das Anschlaggeräusch zu mindern.

Anlässlich einer Ortsbesichtigung im März habe man festgestellt, dass die Seilbahn immer noch zu laut gewesen sei. Deshalb habe man nunmehr entschieden, die gesamte Seilbahn gegen ein geräuscharmes Modell auszutauschen. Entsprechende Anlagen habe man im Praxisbetrieb in Augenschein genommen. Aufgrund der dort gemachten Erfahrungen gehe man davon aus, dass zukünftig ein nachbarschaftsverträglicher Betrieb der Seilbahn möglich sei. Bis zum Austausch sei der Seilbahnwagen abgehängt worden.

